

§ 4 FinO LFM NRW (Nordrhein-Westfalen) — Gliederung des Haushaltsplans

Finanzordnung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan, den Einzelplänen und dem Finanzplan.
- (2) Der Gesamtplan enthält eine Zusammenfassung der Erträge und Aufwendungen der Einzelpläne. Im Gesamtplan sind mindestens gesondert auszuweisen:
 - a) als Erträge
Erträge aus dem zusätzlichen Anteil am einheitlichen Rundfunkbeitrag (§ 116 Absatz 1 LMG NRW),
Erhaltene Zuwendungen,
Sonstige Erträge;
 - b) als Aufwendungen
Personalaufwendungen,
Sachaufwendungen,
Steuern vom Einkommen und Ertrag,
Sonstige Aufwendungen,
Abführungen an den WDR gemäß § 116 Absatz 1 Satz 2 LMG NRW.
Weitere Unterteilungen sind zulässig.
- (3) Die Einzelpläne enthalten die Erträge und Aufwendungen nach sachlicher Zugehörigkeit.
- (4) Im Finanzplan sind mindestens gesondert auszuweisen:
 - a) als Mittelaufbringung
Überschuss der Erträge über die Aufwendungen im Gesamtplan,
Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen,
Zuführung zu Rückstellungen,
Rückflüsse von Investitionsmitteln (Abgang von Sachanlagen);
 - b) als Mittelverwendung
Überschuss der Aufwendungen über die Erträge im Gesamtplan,
Investitionen in das Sachanlagevermögen,
Auflösung der Rückstellungen.

Zitiervorschlag: § 4 FinO LFM NRW (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FinO%20LFM%20NRW/4>